



**Prüfung der Jahresrechnung - Haushaltsjahr 2009
des Landkreises Alzey-Worms**

**Stellungnahme zu den Feststellungen im Bericht
vom 25.05.2011 des Rechnungsprüfungsamtes**

Zu Rd. Ziffer 1

Erschwernisse der Prüfung

Die von der Kameralistik gewohnte Ablage der Belege nach Haushaltsstellen ist in der Doppik nicht mehr umsetzbar.

Jede Buchung in der Doppik spricht drei Konten an; Soll-Konto, Haben-Konto und Finanzrechnungskonto.

Allein heraus ergibt sich schon das Problem bei welchem Konto die Anordnung abgelegt werden soll.

Hinzu kommt, dass sich bei Zugangs-, Abgangs- und Stornobuchungen die Soll und Haben Konten jeweils vertauschen.

Im Haushaltsjahr 2009 waren in der Finanzbuchhaltung 26.148 Produktsachkonten angelegt. Im Jahr 2010 hat sich diese Zahl bereits auf 27.909 erhöht, da für neue Projekte bei Investitionen und geänderte bzw. neue Leistungen im Schulbereich zusätzliche Konten angelegt werden mussten. Die Trennung der Belege nach Leistung + Konto würde allein schon die Einlage von 27.908 Trennblättern in den Leitz-Ordner erfordern!

Eine Trennung der Belegablage nach Leistung und Konto wäre weder eindeutig, noch personell und räumlich leistbar.

Da der Papierumfang des Belegwesens in der Doppik äußerst umfangreich ist beabsichtigt die Verwaltung die Belegführung auf eine rein elektronische Archivierung umzustellen.

Zu Rd. Ziffer 2

Finanzrechnung allgemein

Das Rechnungsprüfungsamt verkennt in seiner Feststellung den fundamentalen Unterschied zwischen den Anforderungen an den formellen Haushaltsausgleich und den Buchungen in der Jahresfinanzrechnung.

Bei Aufstellung des Haushalts erfolgt der Haushaltsausgleich indem, im Falle eines Fehlbetrages unter Position 44 des Finanzplanes, in entsprechender Höhe Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten bzw. Krediten zur Liquiditätssicherung unter Pos. 45 bzw. 48 veranschlagt werden. Weiterhin kann soweit noch sonstige liquide Mittel (z.B. Bankkontenbestand) vorhanden sind unter Pos. 51 eine Abnahme der liquiden Mittel veranschlagt werden.

Damit ergibt sich beim Finanzplan immer eine betragsmäßige Übereinstimmung zwischen Pos. 44 und der Summe aus den Pos. 45, 48 und 51.

Verkürztes Beispiel

Finanzplan	In Mio €	
Pos. 10 Summe laufende Einzahlungen	111	
Pos. 17 Summe laufende Auszahlungen	117	
Pos. 26 Summe Ein- und Auszahlungen	-6	
Pos. 35 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3	
Pos. 42 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8	
Pos. 43 Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5	
Pos. 44 Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag	-11	
Pos. 45 Einzahlungen Aufnahme Investitionskredite	5	Deckung für Pos. 43
Pos. 48 Einzahlungen Aufnahme Liquiditätskredite	5	Deckung für Pos 26
Pos. 51 Abnahme liquide Mittel	1	Deckung für Pos 26

Die Finanzrechnung stellt jedoch in jeder Position die tatsächlich vereinnahmten bzw. verausgabten Mittel dar und dies natürlich jahresbezogen!

Hinzu kommt, dass eine Abnahme bzw. Zunahme liquider Mittel zwar im Haushalt geplant, in der Finanzrechnung jedoch dann nicht gebucht werden kann, wenn diese Mittel bereits Teil des Kassenbestandes, d.h. der Pos 2.4. der Bilanz sind.

Auch ist nicht zwingend, dass die Kreditaufnahmen jeweils genau in der Höhe der Verbindlichkeiten und im gleichen Jahr erfolgen.

Die folgenden Beispiele belegen, dass eine Übereinstimmung des Finanzmittelfehlbetrages mit dem Ergebnis der Finanzierungstätigkeit in der Finanzrechnung nicht gegeben sein kann. Bei dieser Darstellung wurden sogar aus Vereinfachungsgründen die Veränderungen, die sich aus der Verrechnung der Einheitskasse und den Buchungen von durchlaufenden Geldern ergeben außer Acht gelassen.

Der Absatz

„Die Deckung des Fehlbetrages in Position 44 sollte sich aus den Positionen 47, 50, 53, 55 und 56 ergeben. In diesen Positionen ist nachzuweisen, wie der Betrag in Höhe von rd. - 7,9 Mio. € finanziert wird.“

im Prüfbericht für die Jahresrechnung ist nicht korrekt.

Ein Abgleich der Finanzrechnung ohne Berücksichtigung der Veränderung des Finanzmittelbestandes in der Bilanz ist nicht möglich.

Verkürztes Beispiel mit Betrachtung der Bilanz und der Finanzrechnung für Jahr 1

Eröffnungsbilanz	In Mio €	Jahr 1	In Mio €
Aktiva		Passiva	
Pos. 1 Anlagevermögen	50	Pos. 1 Kapitalrücklage	21,5
Pos. 2.4 Kassenbestand	1,5	Pos. 1.3 Ergebnisvortrag	0
		Pos 2.2 Sonderposten	0
		Pos. 42. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	30
Bilanzsumme	51,5	Bilanzsumme	51,5

Finanzrechnung Jahr 1	In Mio €	
Pos. 10 Summe laufende Einzahlungen	110,5	
Pos. 17 Summe laufende Auszahlungen	116	
Pos. 26 Summe Ein- und Auszahlungen	-5,5	
Pos. 35 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2,5	
Pos. 42 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4	
Pos. 43 Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1,5	
Pos. 44 Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag	-7	
Pos. 45 Einzahlungen Aufnahme Investitionskredite	1	1 Mio. neu aufgenommen, Rest über Kassenkredit zwischenfinanziert
Pos. 48 Einzahlungen Aufnahme Liquiditätskredite	4,5	4,5 Mio. neu aufgenommen, Rest aus Kassenbestand bezahlt
Pos. 51 Abnahme liquide Mittel	0	Keine Veränderung Umlaufvermögen

Schlussbilanz	In Mio €	Jahr 1	In Mio €
Aktiva		Passiva	
Pos. 1 Anlagevermögen	54	Pos. 1 Kapitalrücklage	21,5
Pos. 2.4 Kassenbestand	0	Pos. 1.3 Ergebnisvortrag	-5,5
		Pos 2.2 Sonderposten	2,5
		Pos. 42. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	35,5
Bilanzsumme	54	Bilanzsumme	54

Die Finanzrechnung weist einen Fehlbetrag von 7 Mio. € aus; dem stehen unter Pos. 45 und 48 jedoch nur 5,5 Mio. € an Einzahlungen aus Kreditaufnahmen gegenüber. Die restliche erforderliche Liquidität ist durch eine Verminderung des Kassenbestandes (Buchungssatz: Bank an Verbindlichkeiten) abgedeckt worden. Diese Veränderung des Kassenbestandes wird in der Finanzrechnung nicht abgebildet (s. auch Kontenrahmenplan Kontenart 695 und 795. Hier sind nur Konten für Ein- bzw. Auszahlungen vorgesehen, die nicht bereits Kassenbestand sind).

Verkürztes Beispiel mit Betrachtung der Bilanz und der Finanzrechnung für Jahr 2

Eröffnungsbilanz	In Mio €	Jahr 2	In Mio €
Aktiva		Passiva	
Pos. 1 Anlagevermögen	54	Pos. 1 Kapitalrücklage	21,5
Pos. 2.4 Kassenbestand	0	Pos. 1.3 Ergebnisvortrag	-5,5
		Pos 2.2 Sonderposten	2,5
		Pos. 42. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	35,5
Bilanzsumme	54	Bilanzsumme	54

Finanzrechnung Jahr 2	In Mio €	
Pos. 10 Summe laufende Einzahlungen	115	
Pos. 17 Summe laufende Auszahlungen	114	
Pos. 26 Summe Ein- und Auszahlungen	1	
Pos. 35 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2	
Pos. 42 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4	
Pos. 43 Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2	
Pos. 44 Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag	-1	
Pos. 45 Einzahlungen Aufnahme Investitionskredite	2,5	2,5 Mio neu aufgenommen, davon 0,5 für Vorjahr
Pos. 48 Einzahlungen Aufnahme Liquiditätskredite	0	Keine Aufnahme
Pos. 51 Abnahme liquide Mittel	0	Keine Veränderung Umlaufvermögen

Schlussbilanz	In Mio €	Jahr 2	In Mio €
Aktiva		Passiva	
Pos. 1 Anlagevermögen	58	Pos. 1 Kapitalrücklage	21,5
Pos. 2.4 Kassenbestand	1,5	Pos. 1.3 Vortrag Vorjahr	-5,5
		Pos. 1.3 Ergebnisvortrag	1
		Pos 2.2 Sonderposten	4,5
		Pos. 42. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	38
Bilanzsumme	59,5	Bilanzsumme	59,5

Die Finanzrechnung weist einen Fehlbetrag von 1 Mio. € aus; dem stehen unter Pos. 45 und 48 jedoch 2,5 Mio. € an Einzahlungen aus Kreditaufnahmen gegenüber, da die laufende Rechnung einen Überschuss hatte, die fehlende Investitionskreditaufnahme für Jahr 1 jedoch nachgeholt wurde.

Der Kassenbestand erhöhte sich auf 1,5 Mio. € in der Bilanz.

Zu Rd. Ziffer 4

Darstellung der Jahresrechnung

Form und Inhalt der Jahresrechnung sind in §§ 43 ff. GemHVO beschrieben. Hiernach sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Laut § 4 Abs. 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte anzugeben.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms ist den Vorgaben der Arbeitsgruppe Doppik der Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz – wie bei der Erstellung des Haushaltsplanes – gefolgt, so dass die Ergebnisse aller Produkte eines Teilhaushaltes in Nr. 6.4 - Teilergebnishaushalt 10 - Teilergebnishaushalt 99 (nach Produkten) und 6.7 - Teilfinanzrechnung 10 - Teilfinanzrechnung 99 (nach Produkten) der Jahresrechnung ausgewiesen sind (s. Inhaltsverzeichnis Jahresrechnung).

Inzwischen wurde vom Landkreistag und Ministerium des Innern eine neue Arbeitsgruppe zur Evaluation der Kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz eingerichtet.

Diese soll unter Anderem einheitliche Vorgaben für Form und Inhalt des Rechenschaftsberichts, des Anhangs und der darzustellenden Finanzdaten machen.

Zu Rd. Ziffer 5

Anlagennachweis

Die Auswertungen für die Anlagenübersicht wurden von der Firma CIP inzwischen um weitere länderspezifische Muster ergänzt. Künftig kann die Anlagenübersicht auch nach Bilanzposten gedruckt werden.

Zu Rd. Ziffer 6

Abschreibungen für Heizungsanlagen

Ursprünglich war von der Arbeitsgruppe Doppik Rheinland-Pfalz vorgegeben, dass in Fällen eines außerordentlichen Vermögensabgangs unter Kontenart 539 „Sonstige und außerplanmäßige Abschreibungen“ zu verbuchen ist.

Dies führt allerdings dazu, dass sich nur der aktuelle Restwert und nicht der ursprüngliche Anschaffungswert des Anlagegutes verändert.

Da sich die linearen Abschreibungen jedoch aus dem ursprünglichen Anschaffungswert errechnen, erfolgt dann keine Reduzierung der Jahres-AfA. Es vermindert sich nur die Restabschreibungszeit.

Inzwischen wurde von der Kreisarbeitsgruppe Doppik vereinbart solche Fälle (z.B. auch Teilabgänge von Straßen) künftig unter Kontenart 565 „Verluste aus Abgang“ zu verbuchen.

Allerdings erfolgt die Ausweisung in der Ergebnisrechnung dann nicht mehr unter Position 14 „Abschreibungen“, sondern unter Position 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“.

Zu Rd. Ziffer 8

Vorräte (Position 2.1), Heizöl

Der Festwert wurde inzwischen ausgebucht.

Über den zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen Restbestand wird noch mit der Firma EDG bezüglich einer Kompensation oder Verrechnung mit der laufenden Energielieferung verhandelt.

Zu Rd. Ziffer 10

Sonstige Verbindlichkeiten - Handvorschüsse

Bei den Buchungen der Handvorschüsse handelt es sich um die Vorschüsse für die Zahlstellen und Hausmeister der Schulen, die bereits in den Jahren 1980-1990 verausgabt wurden.

Da die Gelder bereits in der Kameralistik ausbezahlt wurden stehen die entsprechenden Einbuchungen in das doppelte Vorschusskonto seit 2008 als zur Auszahlung offen. Da die Ist-Buchung und damit folgende doppelte Auszahlung nicht vollzogen werden darf, ist buchhalterisch die Ausweisung als Verbindlichkeit korrekt.

Da diese Art der Darstellung der Handvorschüsse zugegebenermaßen irritiert, wird die Verwaltung prüfen welche alternative Verbuchung möglich ist.

Zu Rd. Ziffer 12

Verbindlichkeitenübersicht

Hier gilt ebenfalls der bereits zu Rd. Ziffer 11 „Forderungsübersicht“ beschriebene Sachstand.

Zu Rd. Ziffer 16

Einsatz der EDV; CIP KD Buchungssoftware

Aus dem folgenden Zitat wird deutlich, dass kein Softwareanbieter in der Lage ist, eine korrekte Prüfung nach rheinland-pfälzischem Haushaltsrecht nachzuweisen, da bislang ein Anforderungskatalog fehlt, nach dem eine Prüfung erfolgen kann. Damit ist die Anforderung des § 107 Abs. 2 GemO derzeit nicht zu erfüllen.

Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 04.04.2011,
Betreff: Vorläufiger Verzicht auf ausgewählte Muster der VV-GemHSys

Zitat:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
derzeit wird mit den drei kommunalen Spitzenverbänden das Projekt Evaluation der Kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz vorbereitet. An dem Projekt sollen Vertreterinnen und Vertreter aus den Kommunalverwaltungen beteiligt werden. Die Arbeiten sollen nach Möglichkeit bis Ende des Jahres 2012, spätestens 2013 abgeschlossen werden. Aufgabe des Projekts wird es unter anderem sein, **Empfehlungen bzw. Lösungen für**

- die Erstellung eines Gesamtabschlusses und
- **- die Freigabe von EDV-Buchführungsprogrammen zu erarbeiten.“**

Zu Rd. Ziffer 17

Kosten- und Leistungsrechnung

Mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung wurde bereits begonnen. Seit dem Haushaltsjahr 2009 wird auf Ebene der Teilhaushalte eine interne Leistungsverrechnung veranschlagt und gebucht (jeweils unter Produkt „Führung und Leitung“).

Es ist beabsichtigt diese bisher auf Excel-Berechnungen basierende ILV durch das Programmmodul Kosten und Leistungsrechnung zu ersetzen und bis auf Leistungsebene auszuweiten.

Die Arbeiten hierzu laufen, gestalten sich jedoch sehr zeitaufwendig, da bei jeder Buchungsstelle zusätzliche Kontierungen der KLR und die Verrechnungsschlüssel hinterlegt werden müssen.

Zu Rd. Ziffer 19

Sicherheit der vorgehaltenen Daten

Mit „archivierten Dateien“ sind wohl die vom Sozialamt an die Kreiskasse übersandten Zahlungsverkehrsdateien gemeint.

Diese so genannten DTA-Dateien werden beim Datenträgeraustauschverfahren im DTA-Format weitergegeben. Bei der Übertragung auf elektronischem Weg an die Sparkasse wird die Legitimation und Autorisation mittels HBCI-Sicherheitsverfahren (Chipkarte) sichergestellt. Eine physische DTA-Datei besteht aus einem A-Satz (Datenträger-Vorsatz), einem oder mehreren C-Sätzen (Zahlungsaustausch) und einem E-Satz (Datenträger-Nachsatz).

Der E-Satz besteht aus einem Zähler der C-Sätze und Prüfsummen (Beträge, Bankleitzahlen und Kontonummern), um die Datei vor Übertragungsfehlern oder Manipulation zu schützen. Eine nachträgliche Veränderung der C-Sätze würde zu einer Differenz bei den Prüfsummen des E-Satzes führen.

Zu Rd. Ziffer 20

Mängel der Dokumentation

Wird künftig beachtet.

Zu Rd. Ziffer 24

Verbuchung der Personalkosten

Das aufgeführte Beispiel, wonach unter Leistung 31164 Kurzzeitpflege Personalnebenkosten (Konto 5061) für Beamte verbucht sind, obwohl keine Gehälter (Konto 5021) für Beamte verbucht sind, ist nicht nachvollziehbar.

Das Konto für die laufenden Dienstbezüge der Beamten ist 50211. Hierunter sind bei der Leistung 31164 Kurzzeitpflege im Jahr 2009 insgesamt 1.278,11 € verbucht.

Für alle Personalaufwendungen und Personalnebenaufwendungen, die über das Personalabrechnungsverfahren LOGA berechnet und gebucht werden, erfolgt die Verteilung auf alle betroffenen Leistungen des/der Mitarbeiter/in.

Durchschnittlich wird jeder Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Geschäftsverteilungsplan und der Personalkostenabrechnung auf 3,3 Leistungen verteilt.

„Spitzenreiter“ in der Personalkostenverteilung sind insbesondere die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes mit einer Verteilung auf 11 Leistungen und die Sachbearbeiter/innen des Sozialamtes mit 12 bzw. 13 unterschiedlichen Personalkostenstellen.

Lediglich die Reisekosten und Kosten für Fortbildungen werden je Teilhaushalt auf zwei Sammelbuchungsstellen unter der Leistung „Führung und Leitung“ des Teilhaushalts veranschlagt und direkt in der Hül gebucht.

Dies erfolgt derzeit bei 48 Buchungsstellen in 24 Teilhaushalten.

Die geforderte Aufgliederung auch für die Reisekosten und die Kosten für Fortbildungen würde künftig bei 383 Leistungen insgesamt 766 Buchungsstellen erfordern; wobei die einzelnen Reisekostenrechnungen, dann auch nicht mehr in einer Summe entsprechend der Auszahlung gebucht würden, sondern nach der Aufgliederung der Stellenanteile auf jeweils bis zu 13 Buchungsstellen verteilt würden.

In der Anlage zum Prüfbericht auf Seite 63 „beklagt“ das Rechnungsprüfungsamt den hohen Aufwand bei der Prüfung von Zahlungswegen im Bereich Sozialhilfe, weil „die Sammelüberweisung der Sozialhilfearbeitungen in den Zahlungslisten des Sozialamtes über alle Leistungen eine Anzahl von 1.059 Überweisungen vermerkt hatte“.

Die bei den Personalnebenkosten geforderte weitere Aufgliederung würde zu einem erheblichen zusätzlichen Veranschlagungsaufwand, Verzögerungen in der Auszahlung über LOGA von bis zu 6 Wochen und auch gerade dem vom Rechnungsprüfungsamt beklagten erhöhten Prüfungsaufwand führen und wird deshalb nicht befürwortet.

Im Übrigen werden diese Personalnebenaufwendungen nach Fertigstellung der internen Leistungsverrechnung natürlich von der zentralen Buchungsstelle unter „Führung und Leitung“ auf die einzelnen Produkte/Leistungen verteilt.

Zu Rd. Ziffer 25 - 28

Verfahren der Ausschreibung

Die VOL lässt zwar die Anforderung von Kostenersatz für die Ausschreibungsunterlagen zu. Aus verwaltungsökonomischen Gründen (Geldanforderung, Überwachung Zahlungseingang, Erstellung der Annahmeanordnung, Verbuchung) wurde jedoch hierauf verzichtet. Der Aufwand wäre bedeutend größer und kostenintensiver gewesen.

Bei 79 Kopien und einem vertraglichen Kopienpreis von rund 0,005 Euro je Seite würden sich Kosten von rund 0,40 € je Bewerber ergeben. Rechnet man noch Porto und Papier- bzw. Umschlagkosten hinzu ergeben sich Gesamtkosten von ca. 2,10 €.

Da das Leistungsverzeichnis neutral zu halten ist und kein bestimmter Drucker- / Kopierertyp ausgeschrieben werden darf, wurden Fragen der potentiellen Bieter beantwortet, die sich auf die Vereinbarkeit bestimmter Geräte mit den neutral gehaltenen Anforderungsbeschreibungen ergaben und Unklarheiten beseitigt.

Hieraus resultierend ergaben sich geringfügige Anpassungen des Leistungsverzeichnisses, die allen Bietern mitgeteilt wurden.

Insoweit kann nicht von einem fehlerhaften Leistungsverzeichnis gesprochen werden.

Im Bericht kritisiertes mangelndes Bieterinteresse kann unsererseits nicht erkannt werden. Immerhin haben sich 15 Interessensbekundungen ergeben. Bei einer öffentlichen Ausschreibung von Druckern und Kopierern ist es durchaus üblich, dass sich Firmen Ausschreibungsunterlagen besorgen, um die Markt- und Bedarfssituation abzufragen, ohne dass ein ernsthaftes Interesse an der Abgabe eines Angebotes besteht.

Weiterhin erkennen die Firmen erst nach Durchsicht des Leistungsverzeichnisses, dass nicht alle Kriterien der Ausschreibung passend zu ihrem Produkt- und Leistungsportfolio sind und geben somit kein Angebot ab.

Eine Aufhebung der Ausschreibung war daher nicht erforderlich. Hinweise auf eine Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Wettbewerbs sind nicht ersichtlich.

Zu Rd. Ziffer 29 - 32

Ungereimtheiten im Leistungsverzeichnis

a) Addition der Summe in Titel 3

Die 300,-- Euro wurden nicht nachträglich ergänzt. Es handelt sich vielmehr um einen Übertragungsfehler. Der Betrag hätte bei der Kontrolle des Angebots auf Seite 38 durchgestrichen werden müssen. Die korrekte Zahl von 7.265,-- Euro wurden auf Seite 67, Titel 3 dargestellt. Insoweit ist die Gesamtsumme korrekt.

Eine vom Prüfungsamt vermutete nachträgliche Änderung wurde nicht vorgenommen.

b) Separate Schulungsleistung

Bei seinen Ausführungen verkennt das Prüfungsamt den enormen Arbeitsaufwand, der hinter der Installation von Druckern / Multifunktionsgeräten steht. Selbst die beauftragte Firma benötigte mehrere Personen, damit innerhalb weniger Tage ein Komplettaustausch der Drucker erfolgen konnte. Geht man vom Verbringen des Druckers an den Arbeitsplatz, Auspacken, das Anschließen sowie Installation und Test und Einweisung des Personals von ca. 30 min je Gerät aus, ergibt sich ein Gesamtaufwand von rund 115 Stunden (ohne Pausen). Neben dem Tagesgeschäft des EDV-Personals war der Austausch in Eigenregie innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

c) Stromverbrauch niedriger Ansatz

Die Drucker Samsung 3471 ND sind mit dem Umweltsiegel „Blauer Engel“ ausgezeichnet, da sie besonders Ressourcen schonend und emissionsarm sind. Die Angaben über die niedrige Leistungsaufnahme sind korrekt angegeben. Ein entsprechender Nachweis liegt vor. Bei einer so großen Anzahl von Drucker macht sich die sehr niedrige Leistungsaufnahme in der Gesamtbilanz des Stromverbrauchs auf 48 Monate durchaus bemerkbar und wird im Zeitalter von Energie- und CO-2 Emissionseinsparungen als wichtiges Zuschlagskriterium erachtet.

d) Veränderungen

Die Werte in der Tabelle zum Vergleich der eingereichten Angebote wurden sämtlich durch das beauftragte Beratungsbüro überprüft.

Hierbei wurde festgestellt, dass Bieter 2 im LV falsche Energieverbrauchswerte angegeben hatte. Die Daten wurden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch korrigiert, der sich aus den technischen Beschreibungen des Druckers ergab.

Bei Bieter 1 wurde bei der Überprüfung ebenfalls eine Abweichung zwischen den Angaben im LV und dem Datenblatt des Druckers erkannt und diese Werte eingesetzt. Nachdem der Anbieter die englische Originalversion des Datenblattes vorlegte, wurde jedoch festgestellt, dass in der deutschen Fassung ein Übertragungsfehler vorliegt. Eine Änderung der Werte erfolgte daher wieder auf die des LV. Allerdings wurde vergessen die Farbmarkierung zu löschen.

Zu Rd. Ziffer 33 und 34

Ergebnis der Ausschreibung

Bei einem über 48 Monate abgeschlossenen Mietvertrag kann anschließend ein neuer Vertrag mit Geräten auf dem aktuellsten Stand der Technik abgeschlossen werden. Gerade im Druck- und Kopierbereich sind nach 48 Monaten gravierende technische Veränderungen und Verbesserungen zu erwarten

Bei einem Kauf ergibt sich die Problematik mit der Entsorgung der Altgeräte. Bei einem Mietvertrag werden die Geräte von der Firma wieder abgebaut und mitgenommen sowie entsorgt.

Weiterhin besteht bei einem Kauf i.d.R. nur eine 24-monatige Garantie. Bei einem Defekt nach dieser Zeit ist auf eigene Kosten Ersatz zu beschaffen. Bei dem beauftragten Mietvertrag muss der Anbieter kostenfrei Ersatz zur Verfügung stellen.

Der dargestellte Vergleich Miete zu Kauf berücksichtigt nicht die Refinanzierungskosten der Kreisverwaltung bei einem Kauf. Diese wären in 4 Jahren weit höher.

Die vorliegend günstigen und auskömmlichen Preise der Fa. Schöneberg resultieren aus der Tatsache, dass Samsung relativ neu im Kopier- und Druckbereich engagiert ist und über die Preise versucht, Marktanteile zu gewinnen.

Bei dem hohen Preisgefälle ist auch zu bedenken, dass einige Anbieter DIN A3 Geräte als Multifunktionsgerät angeboten haben, da sich in deren Produktportfolio kein reines DIN A4 Gerät befindet. Diese sind naturgemäß erheblich teurer.

Zu Rd. Ziffer 35

Kriterien der Wertung

Grundsätzlich soll die Bewertung, wie erfolgt, nach der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung mehrerer Kriterien erfolgen. Hierzu gehören neben dem reinen angebotenen Preis auch die Verbrauchskosten, sowie in zunehmenden Maße auch die Energiekosten.

Der Gesetzentwurf zur sog. Energiewende und die „Eckpunkte Energieeffizienz“ der Bundesregierung besagen:

Zitat

„Für die öffentliche Beschaffung werden hohe Energieeffizienzkriterien als ein wichtiges Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge rechtlich verbindlich verankert.

Künftig wird rechtlich festgelegt, dass Energieeffizienz als wichtiges Kriterium bei der Entscheidung über den Zuschlag im Rahmen der öffentlichen Beschaffung zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich sollen Produkte und Dienstleistungen beschafft werden, die im Hinblick auf ihre Energieeffizienz die höchsten Leistungsniveaus haben und zur höchsten Effizienzklasse gehören.

Dazu wird die Vergabeverordnung des Bundes entsprechend angepasst.“

Die Veränderung der Gewichtung der Energiekosten von 5% auf 15% erfolgte auf einen Hinweis der Fraktion „Die Grünen“ im Kreisausschuss, dass der Energieverbrauch bei Ausschreibungen künftig mehr Berücksichtigung finden sollte.

Durch die Veränderung der Gewichtung dieses Kriteriums fand jedoch kein Bieterwechsel beim günstigsten Angebot statt.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der beauftragten Firma sowohl bei einer 5 %igen, als auch der schließlich gewählten 15 %igen Gewichtung abgegeben.

Zu Rd. Ziffer 36 - 39

Ansatz Toner-Verbrauch im Leistungsverzeichnis

Bei der in der Ausschreibung angegebene Anzahl von 50 Stck. bzw. 1 Stck. handelt es nicht um einen Vorrat für die gesamte Laufzeit. Hier sollte lediglich eine Preisabfrage erfolgen.

Wie viele Tonerkartuschen in der Gesamtlaufzeit des Vertrages benötigt werden, lässt sich aufgrund fehlender Kenntnisse des Farbdeckungsgrades des Schriftgutes der Verwaltung nicht im Voraus bestimmen.

Die von den Herstellern angegebene Seitenanzahl basiert auf einer 5 %igen Schwarzdeckung. Demnach können Kartuschen eine größere oder auch geringere Seitenanzahl aufweisen, da nicht vorhersehbar ist, wie viele Dokumente mit welchem Schwarzanteil auf den Geräten gedruckt bzw. kopiert werden.

In den Sachakten liegt eine umfangreich ausgearbeitete und mit dem Planungsbüro ausgewertete Verbrauchsliste mit Hochrechnung auf 48 Monate vor, die bei der Prüfung der Vergabe wohl nicht hinreichend berücksichtigt wurde.

Zu Rd. Ziffer 40

Reserve

Die Reserve von drei Druckern wurde beauftragt, um bei Defekten von Druckern vorübergehend sofort Ersatz stellen zu können, bis das/die defekten Geräte vom Auftragnehmer repariert werden.

Zu Rd. Ziffer 41

Unterschiede von Ausschreibung und Bestellung

Bei den als Ersatz für die Multifunktionsgeräte CLX 8380 angeschafften Multifunktionsgeräten CLX 3170N handelt es sich um kleinere Tischgeräte, die auch in den Büros aufgestellt werden können. Dies war mit den ursprünglich angebotenen CLX 8380 aufgrund der Größe nicht möglich.

Die CLX 3170N haben aufgrund der geringeren Abmessungen selbstverständlich kleinere Toner mit geringerer Reichweite.

Die tatsächliche Beauftragung wich in keinster Weise in wesentlichen Teilen von der Ausschreibung ab.

Punkt 1.10 des Leistungsverzeichnisses weist ausdrücklich darauf hin, dass sich der Auftraggeber im Auftragsfalle Mehrungen / Minderungen des ausgeschriebenen Liefer- und Leistungsumfanges bis zu 10 % vorbehält.

Hierbei ist natürlich von der Gesamtzahl 264 der ausgeschriebenen Geräte auszugehen.

Die geänderte Beauftragung betraf 6 Geräte.

Zu Rd. Ziffer 42 - 44

freihändige Auftragsvergabe für eine Beton-Doppelgarage

Der rechtlich zulässigen freihändigen Vergabe war hier der Vorzug zu geben, da der Wettbewerb durch vorangegangene beschränkte Ausschreibungen (z.B. Garagen Sportplatz ELG) - ergänzt durch Nachforschungen im Internet – transparent die günstigsten Anbieter deutlich machte. Es erübrigte sich daher auch, über die beiden Preisabfragen hinaus von weiteren Unternehmen schriftliche Angebote einzufordern.

Im Angebot der Fa. I war zunächst die falsche Garagenlänge eingetragen, was bei einer beschränkten Ausschreibung zum Ausschluss geführt hätte. Durch die freihändige Vergabe konnte ein neues schriftliches Angebot eingefordert werden, das die wirtschaftlich günstigste Variante darstellte. Eine Preissenkung von Seiten der Fa. Z. war auch unmittelbar nach Ablauf der Bindefrist nicht zu erwarten. Gerade durch das gewählte Verfahren wurden somit die Vorteile des Wettbewerbs genutzt.

Die Vergabesituation mit Hinweis auf die freihändige Vergabe entsprechend dem aktuellen Vergaberecht sowie Anzahl und Adressen der Anbieter wurde am 09.04.2009 Herrn Landrat Görisch schriftlich dargelegt und von ihm unterzeichnet. Die Vergabe selbst hat der Kreisausschuss am 28.04.2009 vorgenommen.

Die Vorlage- und Begründungspflichten sind damit erfüllt.

Zu Rd. Ziffer 45 und 46

Planung und Auftrag

Die Kostenschätzung konnte entsprechend dem Stand der Planung und der Situation vor Ort von Rahmenbedingungen ausgehen, die nach Vorliegen der Statik in geänderter Form in das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung aufgenommen werden mussten. Dies betrifft die Ausführung des Verbindungsstegs und der Atriumtreppe sowie statische Maßnahmen im Altbau. Unter Berücksichtigung dieser Punkte liegt die Überschreitung der Kalkulation bei unter 10% und damit im üblichen Rahmen.

Zu einem wesentlichen Teil mussten die Nachträge mit einer Gesamtsumme von ca. 64.000 € beauftragt werden, um unvorhergesehene und nicht zu erwartende Probleme bei der Sanierung des Altbaus der Löwenschule zu lösen. So wurde erst nach Entfernung der Fußbodenbeläge deutlich, dass das Kellergeschoss über keine massive Decke verfügt und die Holzbalkendecke über dem Erdgeschoss statisch verstärkt werden muss. Außerdem musste auch der Kellerboden für die Heizungsanlage neu hergestellt werden.

Zu Rd. Ziffer 47 bis 49

Verträge

Der Bauvertrag wurde nach der VOB bereits durch die formlose Übermittlung des Zuschlags in Form des Kreisausschussbeschlusses wirksam. Die Beurkundung als Bauvertrag hat lediglich deklaratorische Wirkung.

Zur Rechtssicherheit wird bei Kreisausschussbeschlüssen der Bauvertrag zukünftig durch den Landrat oder den ermächtigten Beigeordneten unterzeichnet.

Die Ausführungen gelten ebenso für Nachträge.

Zu Rd. Ziffer 50

Wirtschaftliche Beurteilung der Ausführung

Mit dem Auftragnehmer wurden zwischen Juli 2008 und Juni 2009 unter Beteiligung des Baugewerbeverbandes Rheinland-Pfalz intensive Verhandlungen geführt, da der Rohstoffpreis im Bauzeitraum massiv angestiegen ist. Dabei wurden selbstverständlich die Veränderungen bei den Einbaumassen berücksichtigt.

Zu Rd. Ziffer 51

Ergebnis der Prüfung der Beton- und Maurerarbeiten

Die nicht ausgeschriebenen Kosten betreffen zum wesentlichen Teil Baustahl in Ausführungen, die erst nach Vorlage der aktuellen Bewehrungspläne für den Einbau vorzusehen waren. Für dieses Material war der aktuelle – nach der Bauverzögerung stark gestiegene – Preis zu zahlen. Es ist bei Baumaßnahmen dieser Größenordnung üblich, dass Art und Menge des einzubauenden Stahls bei Erstellung des Leistungsverzeichnisses nur geschätzt werden.

Zu Rd. Ziffer 52 bis 55

Verputzarbeiten

Die entfallenen Positionen betreffen die Dämmung der Innenwände des Therapiebades, die zur Minderung der Schwitzwasserbildung geplant waren. Auf diese Ausführung konnte ohne Verschlechterung der Bauqualität und der Wärmedämmung verzichtet werden.

Das Gewerk Verputzarbeiten verschob sich durch die Bauverzögerung von den Wintermonaten in die arbeitsintensive Sommerzeit, so dass den angebotenen Personalkosten die Kalkulationsgrundlage entzogen wurde. Durch die Ausnutzung aller Maßtoleranzen beim Rohbau erhöhte sich zudem der Aufwand für die Verputzarbeiten, was nur zum Teil durch Nachträge ausgeglichen werden konnte.

Die Nachverhandlung des Angebots mit dem Ziel einer Kostenreduzierung wäre daher nicht anzuraten.

Das Gewerk Verputzarbeiten wurde auf hohem Qualitätsstandard ausgeführt und es wurden Unzulänglichkeiten anderer Gewerke ausgeglichen. Teilbereiche der Wärmedämmung wurden gestrichen, da einer Ausführung bestimmter Wandteile in Mauerwerk und Putz gegenüber der Variante Beton und Wärmedämmung aus Kostengründen der Vorzug gegeben wurde. Die Nachträge waren aufgrund der örtlichen Verhältnisse angezeigt oder insgesamt wirtschaftlich günstiger. Weitere Verhandlungsspielräume ergaben sich nicht.

Die Abrechnung der Baumaßnahme ist noch nicht beendet, ein Schlussbericht kann bei Bedarf vorgelegt werden.

Gez. Görisch

Ernst Walter Görisch

- Landrat -